

Merkblatt kommunale Volksinitiative

Rechtliche Grundlagen

Das Recht der Stimmberechtigten, in Wetzikon eine Initiative einzureichen, wird in der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, Art. 23 ff.), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, §§ 120 ff.), der zugehörigen Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR, §§ 61 ff.) sowie in Art. 8 der Gemeindeordnung vom 23. September 2012 geregelt.

500 Stimmberechtigte können eine kommunale Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung einreichen.

Vorprüfung der Unterschriftenlisten

Die Unterschriftenliste (vgl. dazu das separate Musterformular für eine Volksinitiative) ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Stadtkanzlei (Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon) schriftlich zur Vorprüfung einzureichen. Gleichzeitig haben die Mitglieder des aus mindestens fünf und höchstens 20 bestehenden Stimmberechtigten Initiativkomitees der Stadtkanzlei schriftlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt zu geben und durch eigenhändige Unterschrift ihre Mitgliedschaft zu bestätigen (vgl. dazu das separate Musterformular für Bestätigung der Mitgliedschaft). Das Initiativkomitee hat zudem ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung zu bezeichnen. Erwünscht ist auch die Angabe des angestrebten Termins der Veröffentlichung des Initiativbegehrens durch die Stadtkanzlei.

Die Vorprüfung erfolgt innert einem Monat seit Einreichung der endgültigen Fassung der Unterschriftenliste. Die Stadtkanzlei verfügt die nötigen Änderungen, wenn der Titel oder die Begründung der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht (vgl. §§ 123 f. GPR). Ist die Initiative im Sinne der Vorprüfung korrekt, publiziert die Stadtkanzlei in Absprache mit dem Initiativkomitee den Titel, den Text und die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees sowie deren Wohnort amtlich. Nachträgliche Änderungen der Unterschriftenliste können zu deren Ungültigkeit führen.

Unterschriftensammlung und Einreichung

Die Unterschriftenlisten sind von den Stimmberechtigten handschriftlich auszufüllen und zu unterzeichnen. Die vollständigen Listen sind der Stadtkanzlei gesamthaft und spätestens sechs Monate nach der amtlichen Publikation der Initiative einzureichen (§ 126 GPR in Verbindung mit Art. 27 KV). Die Zustellung per Post sowie die persönliche Übergabe am Schalter der Stadtkanzlei sind erlaubt.

Gültigkeit

Damit die Volksinitiative gültig ist, muss sie die Einheit der Materie wahren, nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Eine gültige Initiative ist zustande gekommen, wenn die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind und wenn die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen vorliegt. Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person im Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterzeichnung in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

Die Stadtkanzlei lässt so viele Unterzeichnungen durch die Stimmregisterführenden auf ihre Gültigkeit hin prüfen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist. Sie stellt innert drei Monaten

nach Einreichung der Initiative fest, ob sie zustande gekommen ist, und veröffentlicht dieses Ergebnis (§ 127 GPR).

Ist die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat über die Gültigkeit der Initiative innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung. Hält er sie für vollständig ungültig, stellt er dem Grossen Gemeinderat Antrag auf Ungültigerklärung. Der Grosse Gemeinderat entscheidet innert weiteren drei Monaten. Ist die Initiative wenigstens teilweise gültig, erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat in der Regel innert neun Monaten nach ihrer Einreichung darüber und über den Inhalt Bericht und Antrag. Beantragt er einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative vor (§ 130 GPR).

Ist die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt. Innert gleicher Frist beantragt er dem Grossen Gemeinderat zudem einen Entscheid darüber, ob die Initiative abzulehnen ist oder ob der Stadtrat eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten soll, die der Initiative entspricht (Umsetzungsvorlage), und ob der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative bzw. zur Umsetzungsvorlage ausarbeiten soll. Der Grosse Gemeinderat entscheidet über den Antrag des Stadtrates innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (§ 133 f. GPR).

Materielle Behandlung im Grossen Gemeinderat und Volksabstimmung

Der Grosse Gemeinderat ist für die materielle Behandlung der Initiative zuständig. Er kann ihr zustimmen, sie ablehnen, unter bestimmten Umständen dazu eine Vorlage ausarbeiten lassen oder einen Gegenvorschlag beschliessen. Findet über die Initiative eine Volksabstimmung statt, beschliesst er eine Abstimmungsempfehlung.

Die Volksabstimmung findet, bei der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, innert 36 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Stadtrat einen Gegenvorschlag beantragt hat oder der Grosse Gemeinderat beschlossen hat, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen bzw. innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative in den übrigen Fällen, statt (§ 132 GPR).

Bei der Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ordnet der Stadtrat innert 18, 24, 30 oder 36 Monaten eine Volksabstimmung an. Die Dauer ist abhängig davon, ob der Grosse Gemeinderat die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt oder beschliesst einen Gegenvorschlag oder eine Umsetzungsvorlage bzw. beides ausarbeiten zu lassen (§ 137 GPR).

Rückzug der Initiative

Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an die Stadtkanzlei zurückziehen. Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Stadtrat die Volksabstimmung angeordnet hat (§ 138 d GPR). Liegt eine ausformulierte Initiative vor und hat der Grosse Gemeinderat dazu einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Gegenvorschlag beschlossen, kann das Komitee die Initiative unter der Bedingung zurückziehen, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum zustande kommt (§ 138 e GPR).

Für weitere Auskünfte:

Stadtverwaltung Wetzikon

Stadtkanzlei

Martina Buri

Bahnhofstrasse 167

8620 Wetzikon

Tel. 044 931 32 70

martina.buri@wetzikon.ch